

FLUGPLATZORDNUNG



Sieghartskirchner Modellbau Club
Modellflugplatz Ochsenhaut



1. Allgemeines

1.1 Der Modellflugplatz liegt auf Pachtgrund und dient ausschließlich den Mitgliedern des SMC zur Ausübung ihres Sports.

1.2 Jedes Mitglied des SMC hat das Recht, den Modellflugplatz zu benützen.

1.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich sportlich einwandfrei zu verhalten, die Flugplatzordnung einzuhalten und wie in der Fliegerei üblich jegliches unnötige Risiko zu vermeiden.

1.4 Die Beitrittserklärung zum SMC-Sieghartskirchen beinhaltet den Beitritt zum Österreichischen Aeroclub. Der Aeroclubbeitrag beinhaltet eine Haftpflichtversicherung. Der Versicherungsnachweis (= Sportlizenz bzw. Mitgliedskarte) ist bei jedem Flug mitzuführen.

Neu angemeldete Mitglieder haben ab dem Tag der Anmeldung (Poststempel) Versicherungsschutz, wenn der Mitgliedsbeitrag innerhalb einer Monatsfrist einbezahlt wird. Der Versicherungsschutz für bestehende Mitglieder, welche im Vorjahr den ÖAeC-Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, gilt im Folgejahr bis zum 31. März.

1.5 Jeder Pilot/Pilotin muss sich als Betreiber unbemannter Luftfahrzeuge registrieren und einen Kompetenznachweis für Drohnenpiloten gemäß Art. 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 erbringen. Die Registrierungsbestätigung und der Kompetenznachweis sind in Kopie an den Vorstand zu übermitteln. Weiters sind die Registrierungsbestätigung und der Kompetenznachweis bei jedem Flug mitzuführen. Zur Überprüfung der Registrierung sind alle Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Austro Control, und des Vereinsvorstandes berechtigt.

1.6 Das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen ist generell nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlaubt. Ein Flugmodell darf nur in Betrieb genommen werden, wenn ein entsprechender Versicherungsschutz mit der im LFG 1957 § 151 genannten Mindestdeckungssumme nachgewiesen werden kann. Weiters muss auf dem Modell die Registrierungsnummer des Betreibers aufgebracht sein.

1.7 Falls der Nachweis einer Haftpflichtversicherung nicht erbracht werden kann, oder der Pilot keine gültige Registrierung und Kompetenznachweis besitzt, oder die Registrierungsnummer am Flugmodell fehlt, muss vom Obmann oder einem Vorstandsmitglied ein Flugverbot erteilt werden.

1.8 Für Schäden, die durch die Nichtbefolgung dieser Regelung entstehen, haftet der Schadensverursacher.

1.9 In der Vereinshütte liegt das Flugbuch auf, in das jeder Flugplatzbenutzer Datum, Name, Modell, und eventuelle andere relevante Beobachtungen einzutragen hat. Der letzte Flugplatzbenutzer verschließt die Vereinshütte.

1.10 Jedes Mitglied hat die Pflicht sich bei Instandhaltungsarbeiten, Reinigungsarbeiten und der Pistenpflege aktiv zu beteiligen. Große Grasflächen werden mit dem Traktor vom Platzwart, oder den von ihm genannten Personen gemäht. Grasflächen die nicht mit dem Traktor gemäht werden können müssen mit dem Handrasenmäher gemäht werden. Diese Mäharbeiten sind von den SMC Mitgliedern durchzuführen.

1.11 Auf der gesamten Fläche des Modellflugplatzes einschließlich des Parkplatzes und der Vereinshütte ist äußerste Reinlichkeit zu pflegen. Mitgebrachte Verpackungen, Dosen, Flaschen und Abfälle (auch Flugmodelle) sind auch wieder mitzunehmen da seitens der Gemeinde keine Müllabfuhr erfolgt.

1.12 Die Starttische sind nach Benützung von Öl und anderen Verunreinigungen zu befreien.

2. Unbeteiligte Personen, Zuschauer

2.1 Zuschauern und Kindern ist der Aufenthalt im Vorbereitungsraum, dem Pilotenraum, der Startbahn und das Verweilen in unmittelbarer Nähe derselben verboten. Kinder sind zu beaufsichtigen, Hunde sind an der Leine zu führen. Für Kinder und Haustiere tragen die Aufsichtspersonen die Verantwortung.

2.2 Der für Zuschauer vorgesehener Platz ist der Raum vor der Vereinshütte bzw. hinter den Starttischen. Zuschauer auf der Straße sind zu ersuchen, diese zu räumen und den für sie vorgesehenen Platz zu benützen. Siehe dazu Skizze auf **Anhang A**

2.3 Es sind ausschließlich die geschaffenen Parkplätze zu benützen. Das Parken auf den Feldwegen rund um den Flugplatz ist generell verboten. Der vorgesehene Parkplatz südlich des Flugplatzes ist unbedingt zu benützen. Siehe dazu Skizze auf **Anhang B**

3. Gastfliegen – Lehrer/Schüler

3.1 Gastfliegen ist ausschließlich im Beisein eines Mitglieds des SMC gestattet. VOR dem Flug muss sich das Mitglied vergewissern ob der Gastflieger einen gültigen Versicherungsschutz (z.B.: AEROCUB-Sportlizenz) und eine gültige Registrierung als Betreiber unbemannter LFZ und den Kenntnissnachweis nach Art. 14 (EU) 2019/947 besitzt. Weiters muss am Flugmodell des Gastfliegers seine Registrierungsnummer vorhanden sein. Pro Tag sind pro Gastflieger EUR 10,-- zu entrichten.

3.2 Lehrer / Schüler-fliegen ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass entweder der Lehrer und/oder Schüler ein SMC Mitglied ist, und zumindest einer die notwendige Registrierung bzw. Kenntnissnachweis besitzt. Dies gilt auch für SMC Mitglieder die ihren nächsten Familienmitgliedern (Sohn, Tochter, Enkel, etc.) die Welt des Modellflugs näherbringen wollen.

4. Flugbetrieb

4.1 Siehe dazu Skizze Anhang A, Fluggebiete und Flugverbotszonen

4.2 Hauptsächlichlicher Flugraum ist nördlich des Flugplatzes.

4.3 Vor jedem Start und jeder Landung hat sich der Pilot zu vergewissern, dass sich auf der Piste keine Personen oder Hindernisse befinden.

4.4 Während des Flugbetriebes haben sich die Piloten so zu postieren, dass Start, Landeanflug und Landungen nicht gestört werden. Jeder Pilot hat die Einleitung des Starts und der Landung durch einen lauten Ausruf bekannt zu geben.

4.5 Das Starten und Landen, hat mit größtmöglichem Abstand zu anwesenden Personen zu erfolgen.

4.6 das Überfliegen des Vorbereitungsraumes, Gästebereich, Parkplatz oder der Vereinshütte ist verboten. Die Hundeauslaufzone im Osten sollte möglichst nicht überflogen werden.

4.6 Das rollen der Motormodelle im Vorbereitungsraum bzw. Pilotenraum ist nur im Schrittempo erlaubt. Falls kein ausreichender Abstand zu anderen Personen eingehalten werden kann muss das Modell geschoben werden.

4.7 Hubschrauberpiloten haben ihr Modell zum Startplatz zu tragen. Der Vorbereitungsraum darf nicht zum Schweben verwendet werden.

4.8 Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Piloten beobachtet werden. Die maximale Flughöhe von 120 m darf nicht überschritten werden.

4.9 Vor dem Einschalten der Fernsteueranlage hat sich jeder Modellflieger zu vergewissern, ob seine Sendefrequenz (Quarz) noch frei ist. Sollte im gegebenen Fall von zwei oder mehreren Modellfliegern der gleiche Frequenzbereich (Quarz) verwendet werden, so ist die Inbetriebnahme dieser Fernsteueranlagen nur nach persönlicher Absprache unter den Piloten erlaubt.

4.10 Bei Arbeiten am Fluggelände (z.B.: Mäharbeiten, Böschungspflege...) ist auf ausreichend Sicherheitsabstand zu den arbeitenden Personen zu achten. Im Zweifelsfalle muss der Flugbetrieb eingestellt werden.

4.11 Beim Anflug von Manntragenden Maschinen ist die Flughöhe der Flugmodelle auf ein Minimum zu reduzieren. Jedoch ist eine angemessene Sicherheitshöhe über Grund einzuhalten. Im Zweifelsfalle muss gelandet werden.

4.12 Turbinenbetriebene Flächenmodelle dürfen wegen Brandgefahr ab Mitte Juni bis zur Einbringung der Ernte der angrenzenden Felder nicht betrieben werden. Feuerlöscher mit einer Leistung von 2 x 8 kg sind bereit zu halten.

4.13 Turbinenbetriebene Hubschrauber dürfen ab Mitte Juni bis zur Einbringung der Ernte nur über dem Flugplatz geflogen werden. Feuerlöscher mit einer Leistung von 2 x 8 kg sind bereit zu halten.

4.14 Bei Fremdstörungen, Störungen in der eigenen Anlage oder bei sichtbaren Mängeln am Modell ist der Flugbetrieb sofort einzustellen.

4.15 Sollte ein Modell in den angrenzenden Feldern abstürzen ist die genaue Richtung zu merken und bei der Suche für einen möglichst geringen Flurschaden zu sorgen. Es müssen alle Teile mitgenommen werden und dürfen nicht im Feld liegen bleiben.

4.16 Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere anderer Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört wird.

4.17 Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden. Verbrennungsmotoren dürfen nur mit guten Schalldämpfern betrieben werden. Der Lärmpegel von unbemannten Luftfahrzeugen darf Wochentags

- mit Kolbenmotor(en) 82 dB(A),
- und mit Strahltriebwerk(en) 90 dB(A)

nicht überschreiten.

An Samstagnachmittagen, sowie Sonn- und Feiertagen dürfen nur Modelle mit weniger als 80 dB(A) betrieben werden. Es können jederzeit Messungen des Lärmpegels von unbemannten Luftfahrzeugen gemäß LBTH 67 in der gültigen Fassung durchgeführt werden.

5. Sonderregelungen

5.1 Bei Wettbewerben und anderen Veranstaltungen ist auf eine eventuell geänderte Flugplatzordnung zu achten.

6. Sanktionen

6.1 Bei Nichtbefolgung der Flugplatzordnung erfolgt zunächst eine Verwarnung durch den Obmann oder ein Mitglied des Vorstandes.

6.2 Je nach Vorkommnis erfolgt der Ausschluss vom Flugbetrieb für diesen Tag.

6.3 Bei schweren Vergehen erfolgt ein Verbot der Flugplatzbenützung für einen bestimmten Zeitraum.

6.4 Bei mehreren Vergehen / Verwarnungen droht dem Mitglied ein Antrag auf Ausschluss aus dem SMC.

6.5 Bei Benützung der Einrichtungen des SMC durch Vereinsfremde Personen erfolgt erstmals eine Verwarnung und Belehrung. Im Wiederholungsfalle erfolgt durch den Vorstand Anzeige wegen Besitzstörung.

Im Wesentlichen wird jedoch an die Vernunft aller appelliert, die Flugplatzordnung im Sinne aller einzuhalten und die gesteckten Grenzen nicht zu überschreiten

7. Notfallnummern

Feuerwehr 122, Polizei 133, Rettung 144,

ACG-RCC Zentrale Meldestelle Tel: +43(0)51703 7400 oder 7401, Fax: +43(0)51703 76

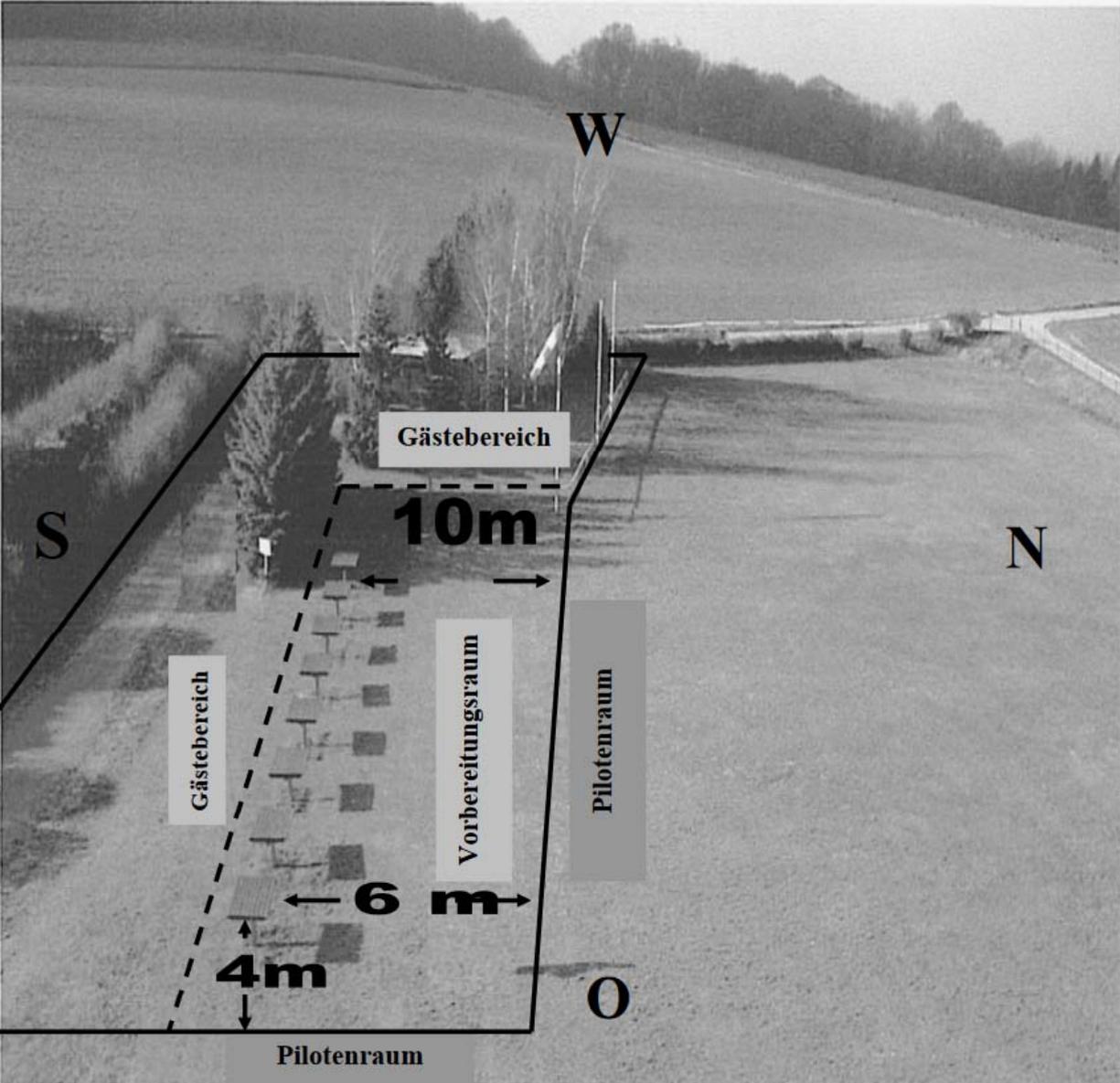
E-Mail: zms@austrocontrol.at

Der Erste Hilfe Koffer befindet sich im Vereinshaus gleich rechts beim Eingang.

Der Vorstand des SMC

Anhang A

Aufenthaltsbereiche für Personen



Der Hauptflugbereich ist Nördlich des Flugplatzes

Anhang B

Fluggebiete und Flugverbotszonen

